

# Oeffentliche Urkunde

über die  
Errichtung der

## Stiftung RoadCross Schweiz

mit Sitz in Zürich

Der Verein **RoadCross in Liquidation**, mit Sitz in Zürich, Baumackerstr. 53, 8050 Zürich, heute vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes Roland Wiederkehr, geb. 27.1.1943, von Zürich und Dietikon, Eichacherstr. 22, 8904 Aesch bei Birmensdorf, Präsident, und Dr. Ueli Vogel, geb. 9.11.1952, von Trüllikon, Lettenackerstr. 5A, 8908 Hedingen, Mitglied des Ausschusses,

errichtet unter dem Namen

**Stiftung RoadCross Schweiz**  
**Fondation RoadCross Suisse**  
**Fondazione RoadCross Svizzera**

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und widmet der Stiftung ein Vermögen von Fr. 50'000.--.

Es wird folgendes Statut der Stiftung erlassen:

1. **Name**

Unter dem Namen

**Stiftung RoadCross Schweiz**  
**Fondation RoadCross Suisse**  
**Fondazione RoadCross Svizzera**



wird eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

**2. Sitz**

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

**3. Zweck**

Die Stiftung bezweckt Prävention und Bewältigung von Unfällen und von Schädigungen durch den Strassenverkehr. Ziele sind

1. Die Hebung der Verkehrssicherheit
2. Die Förderung einer gesunden und massvollen Entwicklung des Strassenverkehrs
3. Die Verminderung der Anzahl der Opfer und Geschädigten des Strassenverkehrs
4. Beratung und Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen

Zur Erreichung dieser Ziele kann die Stiftung verschiedenste ihr geeignet erscheinende Mittel ergreifen und Massnahmen fördern.

Die Stiftung kann Kooperationen eingehen und auch für das Ausland wirksam werden.

**4. Vermögen**

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.-.

Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit erwünscht und möglich.

**5. Rechnungsabschluss**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

**6. Organe**

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat Verwaltungsausschüsse bestimmen und einen Beirat mit beratender Funktion ernennen.

## 7. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der erste Stiftungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Roland Wiederkehr, aNationalrat, Präsident

Jacqueline Bächli-Biétry, Präsidentin Schweiz. Verkehrspsychologen

Peter W. Baumann, Fahrlehrer-Experte

Dr. Felix Matter, Unternehmer

Maritta Schneider, Rechtsanwältin

Rolf Strassfeld, Lehrer

Dr. Ueli Vogel, Rechtsanwalt

Guido Weber, Kommunikationsexperte

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## 8. Kompetenzen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglement nach pflichtgemässen Ermessen.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Sie sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

#### **9. Beschlussfassung**

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder auf postalischem oder elektronischem Weg ihre Meinung kundtut. Entscheide des Stiftungsrates sind in einem Protokoll fest zu halten.

#### **10. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **11. Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Sie hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung.

#### **12. Änderungen der Stiftungsurkunde**

Gesuche um Änderungen der Stiftungsurkunde gemäss Art. 85 und 86 ZGB bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsrates und sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

#### **13. Liquidation**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

#### 14. Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zürich, 31. Mai 2005

Für den Verein RoadCross in Liquidation:



Roland Wiederkehr, Präsident



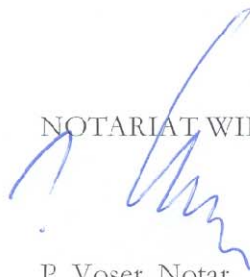
Dr. Ueli Vogel, Ausschuss-Mitglied

Vorstehende Urkunde enthält die mir mitgeteilte Willenserklärung des eingangs bezeichneten Vereins. Sie wurde von den beiden genannten Vertretern des Vereins gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet.

Zürich, 31. Mai 2005, 16.35 Uhr



NOTARIAT WIEDIKON-ZÜRICH



P. Voset, Notar